



Stoffwindelgutscheine der Stadtgemeinde Kufstein Förderrichtlinie

1. Zielsetzung

Pro Kind entsteht durch Einwegwindeln ca. 1 Tonne Abfall. Bei jährlich ca. 200 Neugeburten in Kufstein handelt es sich somit um eine vermeidbare Restmüllmenge von 200 Tonnen. Einwegwindeln belasten also die Umwelt und das Familieneinkommen.

Wiederverwendbare Stoffwindeln sind eine seit langem etablierte und nachhaltige Alternative zu Einwegwindeln. Große Mengen an Ressourcen, Abfall und Kosten können dadurch gespart werden.

Die Anschaffungskosten eines Starterpakets an Stoffwindeln sind oft eine große Hürde für Eltern, sich für die nachhaltige Alternative zu Einwegwindeln zu entscheiden. Dem soll der Stoffwindel-Gutschein entgegenwirken: einmalig werden damit 75 Prozent der Anschaffungskosten (bis maximal € 150,-) gefördert. Die Stadtgemeinde Kufstein möchte für junge Familien die Umstellung zu einem nachhaltigeren Lebensstil erleichtern und damit einen Beitrag zur Reduzierung von Restmüll im Kufsteiner Stadtgebiet leisten.

Gegenstand der Förderung ist der Ankauf von Stoffwindeln in einem in Kufstein ansässigen Partnerbetrieb (Stand Februar 2023: Gitta's Unterer Stadtplatz).

2. Förderungsvoraussetzungen

a. Antragsberechtigte

Um eine Förderung können natürliche Personen ansuchen,

- die ihren Hauptwohnsitz (zumindest ein Elternteil) in Kufstein haben
- deren Kind nach dem 01.01.2020 in Kufstein geboren wurde.

b. Förderbare / nicht förderbare Produkte

Förderbare Produkte sind Stoffwindeln aller Art: Überhosen, All in one, All in two, Höschenwindeln, Saugeinlagen, Mullwindeln, Windelvlies, Wetbags. Nicht gefördert werden Produkte für Kinder, die keine Stoffwindelprodukte darstellen (z.B. Waschmittel für Windeln). Stoffwindeln, die nicht bei den teilnehmenden Partnerbetrieben erworben wurden.

3. Art und Ausmaß der Förderung

a. Förderungssumme

Für jedes nach dem 01.01.2020 geborene Kind mit Hauptwohnsitz in Kufstein beträgt die Förderungssumme einmalig 75 Prozent der Anschaffungskosten (maximal € 150,-).

b. Erhalt und Verwendung des Gutscheins

Bei Anmeldung eines Neugeborenen im Standesamt Kufstein (Rathaus 1. OG) bekommen Kufsteiner*innen ein Babypaket geschenkt. Diesem liegt der Stoffwindelgutschein bei.

Auf Wunsch kann der Gutschein auch vor der Geburt abgeholt werden. Kontakt: Natalie Ismaiel, Rathaus 1. OG, Büro 1.08, Abt. I - Zentralamt, Umwelt/Nachhaltigkeit, Oberer Stadtplatz 17, 6330 Kufstein. Bei einer Vorabaushändigung des Gutscheins unterschreibt der Förderwerber, pro Kind nur einen Gutschein in Anspruch zu nehmen. Falls dem nicht entsprochen wird, ist die Stadtgemeinde Kufstein berechtigt, den finanziellen Aufwand (€ 150) für den unberechtigt eingelösten zweiten Gutschein pro Kind in Rechnung zu stellen.

c. Art der Förderung

Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Einmalzuschuss, welcher bei Bezahlung der förderbaren Stoffwindelprodukte im teilnehmenden Kufsteiner Handel vom Rechnungsbetrag abgezogen wird. Eine Barauszahlung der Förderung ist nicht möglich.

d. Ausschluss des Rechtsanspruches

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch die Stadtgemeinde Kufstein besteht nicht.

4. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden. Der Förderungswerber muss sich schriftlich mit allfälligen Bedingungen und Auflagen sowie mit der Kontrolle der geförderten Maßnahmen und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch das Stadtamt Kufstein einverstanden erklären.

5. Widerruf bzw. Rückforderung der Förderung

Die Förderung kann widerrufen bzw. zurückgefordert werden, wenn

- a) der Förderungsnehmer zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht oder maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat bzw.
- b) der Förderungsnehmer die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel verweigert.

6. Geltungsdauer

Dieser Richtlinie liegen die Beschlüsse des Stadtrates vom 21.06.2020 und 27.02.2023 zugrunde. Die Stoffwindel-Förderung durch die Stadtgemeinde Kufstein wird bis auf jederzeitigen Widerruf gewährt.

7. Datenschutz

Zur Bearbeitung Ihres Antrages bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nicht. Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen.